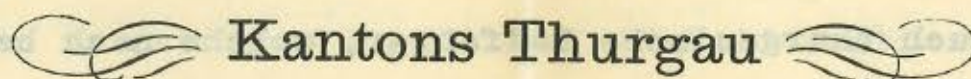


Frauenfeld, den 26. August 1904.

Präsident und Regierungsrat

des



An den G r o s s e n R a t des Kantons T h u r g a u ,

W e i n f e l d e n .

Herr Präsident !

Herren Kantonsräte !

Nachdem der Grosse Rat unter dem 25. Mai 1903 auf unsern Antrag beschlossen, es sei der interkantonalen Vereinbarung über den Erlass einer einheitlichen Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr für den herwärtigen Kanton nur bezüglich der erstern Materie beizutreten, während die aus dem Jahre 1896 stammende, von keiner Seite ernstlich angefochtene Verordnung über das Radfahren in Kraft verbleibe, haben wir Ihnen mit Botschaft vom 13. Mai 1904 den Entwurf einer "Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorwagen und Motorvelos" zur Genehmigung unterbreitet. Von einem Anschluss an die Vereinbarung auch hinsichtlich des Radfahrerverkehres glauben wir namentlich auch aus dem Grunde absehen zu sollen, weil uns die von der Konferenz aufgestellten Vorschriften nach dieser Richtung als zu weitgehend und auch zu kompliziert erschienen. Nachdem aber inzwischen die Ausführungsverordnungen der Nachbarkantone zu dieser Vereinbarung erlassen worden sind, hat sich herausgestellt, dass der Nichtbeitritt unseres Kantones zu derselben für seine radfahrenden Bewohner, namentlich für diejenigen an der Grenze, mit erheblichen

Nachteilen

Nachteilen verbunden ist, indem die Nachbarkantone, speziell St.-Gallen, auch thurgauische Radfahrer, welche nach bestehender Verordnung an ihren Velos keine Nummern zu führen haben, genau den nämlichen Vorschriften unterstellten wie die st.gallischen Kantons-einwohner und sie bei Vermeidung von Bussen auch zur Lösung st.gallischer Kontrollschilde sowie zur Entrichtung der dort zu bezahlenden Gebühren für Schilde, Ausweiskarten etc. verpflichteten. Dies führte hinwieder zu Klagen der thurgauischen Interessenten, die sich darüber beschwerten, dass diese Schilde nicht auch im Kanton Thurgau erhältlich seien und nicht einsehen wollten, weshalb die von ihnen zu zahlenden Gebühren etc. nicht ihm zufließen sollten.

Die namentlich in der ersten Zeit häufig auftretenden Friktionen zwischen thurgauischen Radfahrern und st.gallischen Behörden fanden ihren Ausdruck in einer ziemlich gereizten Zeitungspolemik und auf eine Anregung des Gemeinderates Wil sah sich der Regierungsrat des Kantons St.Gallen veranlasst, uns unter Hinweis auf die erwähnten Uebelstände in einer bei den Akten liegenden Zuschrift vom 13. Mai 1904 den Beitritt zu der Vereinbarung in ihrem ganzen Umfange nahezu legen.

Auf Grund dieser Zuschrift erteilten wir sodann dem Strassen-und Baudepartement den Auftrag, den Entwurf einer neuen, an die interkantonale Vereinbarung sich anschliessenden Verordnung über den Radfahrerverkehr auszuarbeiten. Entgegen einem Vorschlage dieses Departementes, welches eine Unterscheidung machen wollte zwischen Radfahrern, die nur innerhalb des Kantons verkehren (Schüler, Handwerker, Arbeiter) und solchen, welche dessen Grenzen gelegentlich überschreiten (Sports-und Vergnügungsfahrer), und beabsichtigte, nur die letztern zur Lösung einer Nummer sowie zur Entrichtung

richtung von Gebühren zu verhalten, war die Mehrheit unserer Behörde der Ansicht, dass eine genaue Ausscheidung dieser beiden Kategorien in der Praxis auf Schwierigkeiten stiesse, und dass es im Interesse der Ordnung liege und auch die Kontrolle erleichtere, wenn sämtliche Radfahrer genötigt werden, Nummernschilde zu tragen und eventuell auch eine Ausweiskarte mit sich zu führen.

Der nun von uns durchberatene Entwurf schliesst sich im Allgemeinen an die interkantonale Vereinbarung an; um aber den Radfahrerverkehr nicht unnötig zu erschweren, haben wir allzuweitgehend erscheinende Vorschriften (Mitführen der Photographie) fallen lassen und die Gebühren möglichst niedrig angesetzt. Da, wo uns die Vorschriften der bestehenden Verordnung einfacher erschienen, haben wir diese beibehalten (§ 30 ist § 2 der alten Verordnung).

Im übrigen sind die Bestimmungen des Entwurfes so einfach gehalten, dass sie keiner nähern Erläuterung bedürfen; die Hauptneuerung besteht wie bereits angedeutet darin, dass im Gegensatz zum geltenden Recht die Velofahrer in Zukunft genötigt werden, einen Nummernschild zu lösen, eine Ausweiskarte mit sich zu führen und bei Lösung derselben eine einmalige Gebühr zu entrichten.

Hinsichtlich der mit den Grenzkantonen eingetretenen Anstände ist noch zu bemerken, dass wir dem Regierungsrate des Kantons St.Gallen von unserm bevorstehenden Anschlusse an die Vereinbarung auch hinsichtlich des Fahrradverkehrs Kenntnis gegeben haben.

Auf unsern bei den Bundesbehörden gemachten Vorschlag, es möchten die Besitzer von Motorwagen (Automobilen und Motorvelos) durch entsprechende Ergänzung der Vereinbarung zur Anbringung von Geschwindigkeitsmessern verhalten werden (vergl. unsere Botschaft vom 13. Mai 1904), sind wir trotz ergangener Recharge

bis

Trabunfeld
Regierungsrat

S 177
3. Okt. 1904

1904.
26. Aug. 1904

Anordnung betr. Motormaschinen = Antriebsf.

bis zur Stunde ohne Bescheid geblieben.

Zum Zwecke möglicher Beschleunigung dieser Angelegenheit ersuchen wir Ihr Präsidium, diese Botschaft schon jetzt der bestehenden Kommission (Präsident Herr Staatsanwalt Dr. Germann) zu überweisen.

Der Präsident des Regierungsrates :

Böhl.

Der Staatsschreiber :

H. Winkler

Verordnung

betreffend

den Verkehr mit Motorwagen und Motorvelos.

(Vom)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

im Hinblick auf die Beschlüsse der interkantonalen Konferenz vom 10. Dezember 1902,

verordnet:

§ 1. Der Verkehr von Motorwagen, Motorvelos und allen andern Fuhrwerken mit mechanischem Antriebe ist auf den öffentlichen Straßen nur mit amtlicher Bewilligung und unter folgenden Bedingungen gestattet:

§ 2. Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch den vom zuständigen Bezirksamte bezeichneten Techniker geprüft und den Vorschriften entsprechend befunden worden ist. Derselbe soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und seines Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorgeschriebenen Lichtern versehen ist.

§ 3. Wer ein Motorfahrzeug führen will, hat beim Bezirksamte seines Wohnortes um die Bewilligung nachzusuchen. Diese kann erst erteilt werden, nachdem sich der Bewerber darüber ausgewiesen hat, daß er im stande ist, sein Motorfahrzeug ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen.

Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a. seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b. seine Photographie;
- c. Beschreibung, Nummer und Gewicht seines Wagens;
- d. die Dauer der Bewilligung;
- e. einen Auszug aus dieser Verordnung.

Karten, welche in andern Kantonen auf Grund gleichlautender Verordnungen ausgestellt worden sind, haben auch im herwärtigen Kanton Gültigkeit.

Die Karte kann bei wiederholter Uebertretung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

§ 4. Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei, die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragenden Schilden versehen sein, welche dem Wagenbesitzer vom zuständigen Bezirksamte verabfolgt werden. Die Schilder sind an der Vorder- und Hinterseite des Wagens so anzubringen, daß sie beständig sichtbar sind. Wenn es jedoch wegen der Bauart des Fahrzeuges nicht möglich ist, sie vorn und hinten zu befestigen, so können sie auch an beiden Seiten placiert werden.

Die Schilder dürfen nicht auf andere Fahrzeuge übertragen werden.

§ 5. Die das Gebiet des Kantons als Passanten durchfahrenden Ausländer sind weder zur Entrichtung der Gebühren, noch zur Anbringung des Nummerschildes verpflichtet, wenn sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und wenn von diesem Staate Gegenrecht gehalten wird.

§ 6. Jeder Motorwagen und jedes Motorvelo ist mit einer Warnvorrichtung zu versehen, welche ausschließlich aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen hat.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Ueberholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, welche die Straße überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dasselbe hat auch zu geschehen bei scharfen Biegungen der Straßen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind von Zeit zu Zeit Signale zu geben.

§ 7. Jeder Motorwagen soll mit zwei von einander unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straßen anzuhalten.

§ 8. Von Beginn der Dämmerung an hat während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn zwei Laternen zu führen, deren eine mit grünem, die andere mit weißem Licht, die erstere links, die zweite rechts angebracht sein soll. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben, oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein. Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muß, wenn der Wagen stillsteht.

§ 9. Der Führer eines Motorwagens oder eines Motorvelos soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu verlangsamen oder anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshindernis bieten könnte, sowie auch, wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere oder Viehherden Unruhe zeigen.

Beim Fahren durch Ortschaften darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen 10 Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Durchpässen, nicht übersehbaren Straßenbiegungen, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die kompetenten Behörden für alle Fuhrwerke — z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln — eine verminderte Geschwindigkeit vorschreiben, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf 6 Kilometer in der Stunde, herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit selbst im flachen Lande 30 Kilometer in der Stunde überschreiten.

§ 10. Motorwagen, Motorvelos und andere Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe dürfen auf Wegen, die ausschließlich für Fußgänger bestimmt sind, ferner auf Trottoirs und Straßenrändern nicht verkehren.

§ 11. Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Ueberholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Wagen oder Fußgänger den Weg sperren, sondern er soll hinter denselben durchfahren.

§ 12. Jeder in seiner Bewegung gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Straße so aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen. Bei engen Straßen ist der Wagen außerhalb derselben aufzustellen.

§ 13. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gange zu lassen.

§ 14. Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobiles oder eines Motorvelos ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, daß dem Verletzten die nötige ärztliche Hilfe zu teil wird und muß auf erstes Verlangen seine Ausweisschriften (§§ 3 und 5) vorlegen, sowie seine Wohnung bzw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

§ 15. Auf Anruf eines Beamten oder eines Polizei-angestellten, der sich als solcher zu erkennen gibt, muß der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Der Wagenführer hat den Anordnungen der Polizei Folge zu leisten.

§ 16. Wettfahrten auf öffentlichen Straßen sind ohne besondere Bewilligung des Regierungsrates untersagt.

§ 17. Die Bewilligung für die Verwendung eines Automobiles oder eines Motorvelos wird nach dem Untersuche desselben und Ausweis über die in dieser Verordnung verlangten Eigenschaften des Fahrzeuges mit Ueberreichung der Kontrollnummer durch das zuständige Bezirksamt erteilt. Ebenso erteilt letzteres nach vorgelegtem genügendem Fähigkeitszeugnisse die Fahrbewilligung an die Maschinenführer und die Eigentümer der Motorvelos durch Uebergabe der Fahrkarte.

§ 18. Die Bewilligung sowohl für die Benutzung des Fahrzeuges als auch der Fahrkarte für den Wagenführer werden

für die Dauer eines Jahres erteilt und sind nach Verfluß desselben erneuern zu lassen. Tritt im Eigentum des Fahrzeuges eine Aenderung ein, so ist der Nummernschild an das Bezirksamt zurückzustellen, und es hat der neue Eigentümer eine neue Bewilligung nachzusuchen.

§ 19. Die Kontrolle über die erteilten Bewilligungen sowohl für die Benutzung eines Automobiles und Motorvelos, als über die Abgabe von Fahrkarten an Maschinenführer, wird vom Polizeidepartement geführt, das den Bezirksämtern in jedem einzelnen Falle die Nummer oder die Fahrkarte zu Händen des Bewerbers zustellt und die Mitteilung an das eidgenössische Departement des Innern besorgt.

§ 20. Der Entzug einer erteilten Fahrkarte, sowie die Verweigerung einer Erneuerung der Fahrkarte wird durch dasjenige Bezirksamt verfügt, welches die Karte ausgestellt hat. Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen von deren Mitteilung an beim Regierungsrate Beschwerde geführt werden.

§ 21. Der Besitzer eines Automobiles oder eines Motorvelos hat die Kosten der Untersuchung seines Fuhrwerkes zu tragen und für die Schilde per Stück 2 Fr. zu bezahlen, welche bei Rückgabe derselben nicht vergütet werden. Ferner sind folgende Kontrollgebühren zu entrichten:

- a. Für die erstmalige Bewilligung zur Benutzung eines Automobiles, gleichviel ob zum Personen- oder zum Lastentransport, sowie für die Erneuerung dieser Bewilligung je 5 Fr.;
- b. für die erstmalige Bewilligung zur Benutzung eines Motorvelos, sowie für Erneuerung derselben je 2 Fr.;
- c. für Ausstellung einer Fahrkarte an den Führer eines Automobiles, sowie für die Erneuerung derselben je 3 Fr.

§ 22. Der Verlust der Ausweiskarte oder des Nummernschildes ist dem Bezirksamte, das dieselben verabfolgt hat, sofort zur Kenntnis zu bringen.

§ 23. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach dem Gesetze betreffend die Abwandlung der Polizeistraffälle mit einer Buße von 5—200 Fr. bestraft und sind dem Bezirksamte, das die Karte ausgestellt hat, zur Kenntnis zu bringen. Führern von Motorfahrzeugen, welche im Kanton keinen Wohn-

sitz haben und für allfällige Kosten und Schädigungen keine genügende Sicherheit leisten können, kann der Wagen polizeilich mit Beschlag belegt werden.

§ 24. Der Eigentümer eines Automobiles oder Motorvelos ist nach Maßgabe des schweizerischen Obligationenrechtes für allen Schaden verantwortlich, welcher durch ihn an Leben und Gesundheit von Personen oder Schädigungen an Eigentum von Drittpersonen entstehen sollte.

§ 25. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Großen Rat mit dem in Kraft.

Frauenfeld, den 13. Mai 1904.

Vorgeschlagen vom Regierungsrate.

250 Abdruck
Kommunikation

Im Kant der müssen
Wagen zugelassen,

Verordnung

betreffend

Fahrräder (Analog)

den Verkehr mit Motorwagen und Motorvelos.

(vom 13. August 1904)

(Ergebnis der ersten Beratung vom 3. Okt. 1904.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,
im Hinblick auf die Beschlüsse der interkantonalen Kon-
ferenz vom 10. Dezember 1902,

verordnet:

I. Motorwagen und Motorvelos.

§ 1. Der Verkehr von Motorwagen, Motorvelos und allen andern Fahrwerken mit mechanischem Antriebe ist auf den öffentlichen Straßen nur mit amtlicher Bewilligung und unter folgenden Bedingungen gestattet:

§ 2. Ein Motorfahrzeug darf nur dann dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, wenn es durch einen vom Polizeidepartement beauftragten Inspektor geprüft und dem öffentlichen Verkehr befähigt worden ist. Derselbe soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und seines Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorgeschriebenen Lichtern versehen ist.

§ 3. Wer ein Motorfahrzeug führen will, hat beim Bezirksamte seines Wohnortes um die Bewilligung nachzusuchen. Diese kann erst erteilt werden, nachdem sich der Bewerber darüber ausgewiesen hat, daß er im stande ist, sein Motorfahrzeug ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen.

Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a. seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b. seine Photographie;
- c. Beschreibung, Nummer und Gewicht seines Wagens;
- d. die Dauer der Bewilligung;
- e. einen Auszug aus dieser Verordnung.

Karten, welche in andern Kantonen auf Grund gleichlautender Verordnungen ausgestellt worden sind, haben auch im hiesigen Kanton Gültigkeit.

Die Karte kann bei wiederholter Uebertretung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

§ 4. Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei, die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragenden Schilden versehen sein, welche dem Wagenbesitzer vom zuständigen Bezirksamte verabfolgt werden. Die Schilde sind an der Vorder- und Hinterseite des Wagens so anzubringen, daß sie beständig sichtbar sind. Wenn es jedoch wegen der Bauart des Fahrzeuges nicht möglich ist, sie vorn und hinten zu befestigen, so können sie auch an beiden Seiten placiert werden.

Die Schilde dürfen nicht auf andere Fahrzeuge übertragen werden.

§ 5. Die das Gebiet des Kantons als Passanten durchfahrenden Ausländer sind weder zur Entrichtung der Gebühren, noch zur Anbringung des Nummernschildes verpflichtet, wenn sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und wenn von diesem Staate Gegenrecht gehalten wird.

§ 6. Jeder Motorwagen und jedes Motorvelo ist mit einer Warnvorrichtung zu versehen, welche ausschließlich aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen hat.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Ueberholen von Fahrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, welche die Straße überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dasselbe hat auch zu geschehen bei scharfen Biegungen der Straßen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind von Zeit zu Zeit Signale zu geben.

§ 7. Jeder Motorwagen soll mit zwei von einander unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straßen anzuhalten.

§ 8. Von Beginn der Dämmerung an hat während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn zwei Laternen zu führen, deren eine mit grünem, die andere mit weißem Licht, die erstere links, die zweite rechts angebracht sein soll. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben, oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein. Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muß, wenn der Wagen stillsteht.

§ 9. Der Führer eines Motorwagens oder eines Motorvelos soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu verlangsamen oder anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshindernis bieten könnte, sowie auch, wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere oder Viehherden Unruhe zeigen.

Beim Fahren durch Ortschaften darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen 10 Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Durchpässen, nicht übersehbaren Straßenbiegungen, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die kompetenten Behörden für alle Fuhrwerke — z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln — eine verminderte Geschwindigkeit vorschreiben, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf 6 Kilometer in der Stunde, herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit selbst im flachen Lande 30 Kilometer in der Stunde überschreiten.

§ 10. Motorwagen, Motorvelos und andere Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe dürfen auf Wegen, die ausschließlich für Fußgänger bestimmt sind, ferner auf Trottoirs und Straßenrändern nicht verkehren.

§ 11. Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Ueberholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Wagen oder Fußgänger den Weg sperren, sondern ~~er~~ soll hinter denselben durchfahren.

§ 12. Jeder in seiner Bewegung gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Straße so aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen. Bei engen Straßen ist der Wagen außerhalb derselben aufzustellen.

§ 13. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gange zu lassen.

§ 14. Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobiles oder eines Motorvelos ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, daß dem Verletzten die nötige ~~ärztliche~~ Hilfe zu teil wird und muß auf erstes Verlangen seine Ausweisschriften (§§ 3 und 5) vorlegen, sowie seine Wohnung bzw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

§ 15. Auf Anruf eines Beamten oder eines Polizeiangestellten, der sich als solcher zu erkennen gibt, muß der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Der Wagenführer hat den Anordnungen der Polizei Folge zu leisten.

§ 16. Wettfahrten auf öffentlichen Straßen sind ohne besondere Bewilligung des Regierungsrates untersagt.

§ 17. Die Bewilligung für die Verwendung eines Automobiles oder eines Motorvelos wird nach dem Untersuche desselben und Ausweis über die in dieser Verordnung verlangten Eigenschaften des Fahrzeuges mit Ueberreichung der Kontrollnummer durch das zuständige Bezirksamt erteilt. Ebenso erteilt letzteres nach vorgelegtem genügendem Fähigkeitszeugnisse die Fahrbewilligung an die Maschinenführer und die Eigentümer der Motorvelos durch Uebergabe der Fahrkarte.

§ 18. Die Bewilligung sowohl für die Benutzung des Fahrzeuges als auch der Fahrkarte für den Wagenführer werden

für die Dauer eines Jahres erteilt und sind nach Verfluß desselben erneuern zu lassen. Tritt im Eigentum des Fahrzeuges eine Aenderung ein, so ist der Nummernschild an das Bezirksamt zurückzustellen, und es hat der neue Eigentümer eine neue Bewilligung nachzusuchen.

x 19. § 20. Der Entzug einer erteilten Fahrkarte, sowie die Verweigerung einer Erneuerung der Fahrkarte wird durch dasjenige Bezirksamt verfügt, welches die Karte ausgestellt hat. Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen von deren Mitteilung an beim Regierungsrate Beschwerde geführt werden.

§ 20. Der Besitzer eines Automobils oder eines Motorvelos hat die Kosten der Untersuchung seines ~~Fahrwerkes~~ ^{Fahrzeuges} zu tragen und für die Schilde per Stück 2 Fr. zu bezahlen, welche bei Rückgabe derselben nicht vergütet werden. Ferner sind folgende Kontrollgebühren zu entrichten:

- a. Für die erstmalige Bewilligung zur Benutzung eines Automobils ^{mit oder ohne Fahrer} ~~gleichviel ob zum Personen- oder zum Lasten-~~ ^{oder zum Lasten-} transport, sowie für die Erneuerung dieser Bewilligung, je 5 Fr.; ^{der Fahrer}
- b. für die erstmalige Bewilligung zur Benutzung eines Motorvelos, sowie für Erneuerung derselben je 5 Fr.;
- c. für Ausstellung einer Fahrkarte an den Führer eines Automobils, sowie für die Erneuerung derselben je 5 Fr.

§ 24. Der Verlust der Ausweiskarte oder des Nummernschildes ist dem Bezirksamte, das dieselben verabfolgt hat, sofort zur Kenntnis zu bringen.

II. Fahrräder (Velos).

§ 22. Der Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Straßen und Fußwegen des Kantons ist den folgenden Bedingungen unterworfen:

§ 23. Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer seines Fahrrades angibt.

§ 24. Jedes Fahrrad muß einen unmarinierten Kontrollschild mit Randnahme abgeben tragen, welcher am Hinterrad der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange zu befestigen ist.

§ 25. Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden vom Bezirksamte desjenigen Bezirks geliefert, in welchem der Eigentümer des Fahrrades seinen Wohnsitz hat, und sind auf dem Gebiete des ganzen Kantons und der Gegenrecht haltenden Kantone gültig.

§ 26. Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte, sowie einen Kontrollschild bei sich zu führen, sind nur die Militärradfahrer im Dienste und Fremde (Ausländer) auf der Durchreise befreit.

§ 27. Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Alarmapparat (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, welcher so oft als nötig und jeweils rechtzeitig zu benutzen ist.

§ 28. Jedes Fahrrad muß mit einer Bremse versehen sein.

§ 29. Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

§ 30. Anlagen, Trottoirs und soweit dies nicht zum Ausweichen (gegenüber Fuhrwerken oder wegen frisch bekiester Straße) nötig ist, die Fußwege der öffentlichen Straßen dürfen nicht zum Fahren mit Fahrrädern benutzt werden (§ 36 des Straßengesetzes).

§ 31. Velorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind ohne Bewilligung des Regierungsrates verboten.

§ 32. Auf Straßen mit größerem Verkehr, bei Straßenkreuzungen und Biegungen, sowie im Innern von Ortschaften darf nur mit mäßigem Tempo, welches ein sofortiges Anhalten ermöglicht, gefahren und es dürfen weder Lenkstange noch Pedal losgelassen werden.

bei Härten / Gefallen

sofern nicht unvermeidlich hindernde Vorstände sind,

§ 33. Der Radfahrer hat, Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht, vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmzeichen kundzugeben.

§ 34. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren. Wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

§ 35. Das Anhängen und Nachschleppen von Aesten etc. ist verboten.

§ 36. Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere oder Viehherden Zeichen von Unruhe äußern.

§ 37. Wenn anlässlich der Durchfahrt eines Velos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzustiegen, auch wenn ihn keine Schuld trifft. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Verunglückten Hilfe geleistet wird und er muß auf Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort, bezw. sein Abstiegquartier in der Schweiz angeben.

§ 38. Auf Anruf eines Beamten oder eines Polizeiangestellten, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzustiegen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

§ 39. Die Ausweiskarten und Kontrollschilde anderer Kantone haben auch für das Gebiet des herwärtigen Kantons Gültigkeit.

§ 40. Für das nämliche Velo können mehrere Ausweiskarten abgegeben werden.

§ 41. Der Verlust einer Ausweiskarte oder des Kontrollschildes ist unverzüglich dem Bezirksamte anzuzeigen, welches die Ausweiskarte ausgestellt, resp. die Kontrollnummer abgegeben hat. Ebenso ist bei Besitzeswechsel der Name und Wohnort des neuen Besitzers dem Bezirksamte zur Kenntnis zu bringen.

§ 42. Der Besitzer eines Fahrrades hat für den Nummernschild Fr. 2 — und für Ausstellung einer Ausweiskarte 1 Fr. zu bezahlen, *mit dem letzteren ist auch ein Exemplar dieser Verordnung*

zusammen abgegeben.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. *Die aus dieser Verordnung hervorgehenden Abgaben sind zu handlen der Staatskassa von dem Bezirksamte zu bezeichnen, nach letzteren vom Regierungsrat angenommen zu befähigen sind.*

F 44.

§ 44. Die Kontrolle über die erteilten Bewilligungen, sowohl für Benützung eines Automobiles, eines Motorvelos oder eines Fahrrades, als auch über die Abgabe von Fahrkarten an Maschinenführer, wird vom Polizeidepartement geführt, das den Bezirksamtern in jedem einzelnen Falle die Nummer oder die Fahrkarte zu Handen des Bewerbers zustellt und die Mitteilung an das eidg. Departement des Innern besorgt.

§ 45. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach dem Gesetze betreffend die Abwandlung der Polizeistraffälle mit einer Buße von 5—200 Fr. bestraft und sind dem Bezirksamte, welches die Ausweiskarte ausgestellt hat, sofort zur Kenntnis zu bringen. Führern von Motorfahrzeugen oder Radfahrern, welche im Kanton keinen Wohnsitz haben, und für allfällige Kosten und Schädigungen keine genügende Sicherheit leisten können, kann das Fahrzeug polizeilich mit Beschlag belegt werden.

§ 46. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Großen Rat mit dem 1. Jan. 1905 in Kraft.

Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend das Radfahren vom 10. März 1896 aufgehoben.

Bei Unvollständigkeit kann damit zurechtgelegt oder gänzlich beseitigt oder fahrbereitstellung war. beenden werden.